

VI. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln
(Beitrags- und Gebührensatzung - 2018)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.) und des § 15 der Abwassersatzung vom 13.12.2017, alle Gesetze und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.12.2022 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die laufende Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter bei Ableitung des Abwassers
- über das Freigefälle- und Druckkanalnetz in die Abwasseranlage 4,09 €,
 - über das Vakuumsystem in die Abwasseranlage 4,82 €.

Artikel II

§ 11 Absatz 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben.

Sie beträgt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb der Regelentsorgung | 109,53 € |
| b) außerhalb der Regelentsorgung | 145,23 € |
| c) pro Noteinsatz | 163,08 € |

- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt 39,27 € für jeden angefangenen Kubikmeter.

Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Für das ggf. erforderliche Aufspülen nicht pumpfähigen Schlammes beträgt die Reinigungsgebühr 8,93 € pro angefangenen Kubikmeter zusätzlich.

- (3) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z.B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr 89,25 € je Stunde des eingesetzten Fahrzeuges.

Artikel III

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt bei Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz der Stadt 0,09 €/m² bebauter und / oder befestigter Grundstücksfläche.

Artikel IV

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kappeln, 21. Dezember 2022

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Stoll)
Bürgermeister